

## **Merkblatt Ausgleichszahlungen Karpfenteichwirtschaften**

### **1. Grundsätzliches**

In der neuen Förderphase des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) besteht in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Erhalt und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen zu beantragen.

Gefördert werden Umweltleistungen der Karpfenteichwirtschaft, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen.

In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen gemäß der EMFF-Richtlinien Nummer 2.2.2 b) auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 (EMFF-VO) Art. 54 Abs. 1 c) gewährt für Mehrkosten oder Einkommensverluste infolge

- a) der Anwendung von Produktionsmethoden, die den Erhalt und die Verbesserung der Umwelt, der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen (**Modul 1**) und
- b) von Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden (**Modul 2**) und
- c) einer anteiligen Nichtnutzung von maximal 10 % der Teiche bei gleichzeitigen Unterhaltungsmaßnahmen (**Modul 3**).

### **2. Wer ist antragsberechtigt?**

Einen Antrag können Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die Karpfenteiche mit einer zuwendungsfähigen Gesamtfläche von mindestens 2 ha bewirtschaften.

Karpfenteiche im Sinne dieses Merkblattes sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche. Teiche zur vorrangigen Produktion von Zierfischen und Salmoniden sind dagegen nicht zuwendungsfähig.

### **3. Antragsverfahren**

#### **3.1 Antragsstellung**

Der Antrag ist zum 31.12.2016 oder spätestens zum 31.12.2017 bei der Landwirtschaftskammer NRW als Bewilligungsbehörde zu stellen. Eine letztmalige Antragstellung ist bis zum 31.12.2017 möglich.

#### **3.2 Förderzeitraum**

Der Antragsteller verpflichtet sich für mindestens 5 Jahre zur Durchführung der Umweltleistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2016 oder spätestens am 01.01.2017 und endet entsprechend zum 31.12.2020 bzw. 31.12.2021.

#### **4.3 Antragsunterlagen**

Für die Antragstellung ist das Antragsformular EMFF-G Ausgleich zu verwenden. Dem Antrag sind zudem folgende Anlagen beizufügen:

- Luftbild mit eingezeichneten beantragten Schlägen
- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen (Anlage Teichliste)
- Anlage 1 zum Antrag EMFF-G
- Eigentums- oder Pachtbeweis: Grundbuchauszug oder Pachtvertrag, der mindestens über die beantragte Laufzeit andauert
- Abschluss zum Fischwirt oder eine vergleichbare Qualifikation, ggf. Darstellung der einschlägigen beruflichen Erfahrungen
- Ggf. Nachweis der Vertretungsberechtigung

#### **4.4 Digitales Teichbuch**

Während des Verpflichtungszeitraumes von 5 Jahren der Antragsteller verpflichtet ein digitales Teichbuch zu führen, das von der Bewilligungsbehörde in Form einer Exceltabelle bereitgestellt wird. In dem digitalen Teichbuch werden die Pflegemaßnahmen teichbezogen dokumentiert, die in dem Merkblatt „Pflegemaßnahmen Teichwirtschaften“ aufgeführt sind. Das digitale Teichbuch wird mit dem jährlichen Auszahlungsantrag bei der Landwirtschaftskammer eingereicht.

#### **4.5 Jährlicher Auszahlungsantrag**

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres zu stellen. Berichtsjahr ist das jeweilige abgelaufene Kalenderjahr.

Dem jährlichen Zahlungsantrag sind insbesondere beizufügen das jährlich aktualisierte digitale Teichbuch

- mit einer aktuellen Teichliste,
- mit einer Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen im Berichtsjahr und einer Aufstellung der Besatz- und Abfischungsergebnisse für jeden Teich im Berichtsjahr.

## 5 Amtliche Feststellung der Teichfläche

Die vom Antragsteller angegebenen Teichflächen werden durch das LANUV FB Fischereiökologie festgestellt. Es empfiehlt sich bereits vor der Antragstellung bei der Landwirtschaftskammer Kontakt mit dem Fachbereich 26 herzustellen und die amtliche Feststellung im Vorfeld durchführen zu lassen. Andernfalls erfolgt die amtliche Feststellung nach Antragstellung bei der Landwirtschaftskammer NRW durch das LANUV FB Fischereiökologie.

## 6 Höhe der Ausgleichszahlungen

Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist abhängig von dem Modul bzw. den Modulen die für die Teichfläche beantragt wurden. Die Zuwendungsfähige Fläche wird auf Einzelschläge bezogen und umfasst je Schlag eine funktionelle Einheit, bestehend aus der Wasserfläche des jeweiligen Teiches, etwaigen Inseln und Verlandungszonen im Teich bis zu einer Gesamtfläche von maximal 20 % der Wasserfläche sowie der Verlandungszone im Uferbereich, zugehörigen Dämmen und Wirtschaftswegen sowie zu- und abführende Gräben sowie Staueinrichtungen.

**Modul 1** (Maßnahmen zur Teichpflege und zum Erhalt der Kulturlandschaft sowie zur Bergung von Kleinfischen und Amphibien bei/nach Abfischung eines Teiches nach Nr. 1 a):  
Für die ersten 20 ha je förderfähigem Schlag 200 Euro pro Hektar.  
Die Mindestschlagfläche beträgt 0,1 Hektar.

**Modul 2** (Ausgleich für Verluste durch geschützte Wildtiere nach Nr. 1 b, kann nur gleichzeitig mit Modul 1 beantragt werden):  
Bis zu 50 % des im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Verlustes bis zu einer Verlusthöhe von 800 Euro pro Hektar: maximal 400 Euro pro Hektar.

**Modul 3** (Teiche ohne Fischbesatz, Pflegemaßnahmen gemäß Modul 1 werden durchgeführt):

Für maximal 10 % der förderfähigen Gesamtfläche aller Schläge einer Teichwirtschaft 444 Euro pro Hektar.

Die Mindestschlagfläche beträgt 0,05 Hektar.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind in dem Merkblatt zur Teilnahme an Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften aufgeführt und ausführlich beschrieben.

## 7. Hinweise

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind u.a.:

- Die Antragsflächen liegen in Nordrhein-Westfalen,
- Die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche oder für andere gewerbliche Freizeitaktivitäten (z. B. Baden, Bootfahren) genutzt.
- Andere Förderprogramme werden für die geförderten Teichflächen nicht in Anspruch genommen.

### 7.1 Änderungen der Antragsbestimmungen

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch die Landwirtschaftskammer NRW informiert.

### 7.2 Kontrollen

Die Landwirtschaftskammer NRW ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen.

Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

### **7.3 Mitteilungspflicht**

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist mit dem folgenden Auszahlungsantrag unverzüglich der Landwirtschaftskammer anzuzeigen.

### **8 Ansprechpartnerinnen**

Frau Biewald, Bewilligungsbehörde  
Landwirtschaftskammer NRW  
Tel.: 0251/2376614  
E-Mail: margarethe.biewald@lwk.nrw.de

Frau Luschtinetz, Fachliche Beratung  
LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und  
Verbraucherschutz NRW  
Tel.: 02361/3053384  
E-Mail: ulrike.luschtinetz@lanuv.nrw.de